

STADT BALLENSTEDT

mit den Ortsteilen Asmusstedt, Badeborn, Opperade, Radisleben, Rieder

Der Bürgermeister



Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt

Welterbestadt Quedlinburg
Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Ver-
kehrsplanung
Technisches Rathaus
z.Hd. Frau Marion Jantsch
Halberstädter Str. 45

Amt:
Bearbeiter:

Telefon: 039483 96750
Fax:
E-Mail: rathaus@ballenstedt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
06.05.2026

Betreff: Bebauungsplan Nr. 74 – „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jantsch,

der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ beschlossen. Teil der Beschlussvorlagen war u.a. die Zusammenfassung der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO-Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“.

Die „Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP)“ des Gutachters „Michael Kloos planning and heritage consultancy“ vom 27.03.2026 hat ergeben, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Quedlinburg (VEP) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht zusammen mit dem Windvorranggebiet der Stadt Ballenstedt VIII im sachlichen Teilplan Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Harz mit sechs Windenergieanlagen verwirklicht werden kann, ohne dass die Belange des Kulturerbes tangiert werden.

Mit Mail vom 17.04.2026 informieren Sie darüber, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 20.05.2026 erfolgen soll.

Es wird hiermit darum gebeten, für die weitere Planung die städtebauliche Planung der Stadt Ballenstedt gem. § 1 Abs. 3 BauGB als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen. Die Stadt Quedlinburg hat insoweit gem. § 2 Abs. 1 die Bauleitplanung der Stadt Ballenstedt im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebots zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das ist offenbar – aus welchen Gründen auch immer – bisher nicht geschehen. Im Zuge der Erstellung des Verträglichkeitsgutachtens sind sechs Arbeitsgemeinschaftssitzungen durchgeführt worden, ohne dass die Stadt Ballenstedt dazu eingeladen worden ist. Sie hatte keine Kenntnis von den Terminen der Sitzungen, obwohl sie unmittelbar Beteiligte an dem Verfahren ist. Sie ist daher

Sprechzeiten:

Montag	09-12 Uhr
Dienstag	09-12 und 14-18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14-16 Uhr
Freitag	09-12 Uhr

Telefon

(039483) 966

Internet

www.ballenstedt.de

Telefax

(039483) 278

E-Mail

rathaus@ballenstedt.de

Bankverbindungen

Harzsparkasse BIC NOLADE21HRZ
IBAN DE21 8105 2000 0352 0030 06

Harzer Volksbank BIC GENODEF1QLB
IBAN DE52800635082300828800

Besucheranschrift: Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt

zumindest zukünftig als Trägerin subjektiv-öffentlicher Rechte einzubeziehen. Gleichzeitig ist sie mit ihrer eigenen Planung des Windvorranggebietes VIII als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Stadtrat der Stadt Ballenstedt hat bereits am 15.05.2025 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgerenergiepark Badeborn-Hoym“ gefasst.

Das KVP-Gutachten (Seite 9 unten) behauptet, das geplante Windvorranggebiet VIII bei Badeborn führe insbesondere an den Sichtpunkten „Schlossterrasse“, „Münzenberg“ und „Altenburger Warte“ zu hohen negativen Auswirkungen, welche durch die bislang getroffenen Minderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden könnten, wobei der Gutachter hier Ausrufezeichen zur Bekräftigung seiner Bewertung verwendet (Seite 9 unten). Es sei daher zu empfehlen, dass die Welterbestadt Quedlinburg im Rahmen der Regionalplanung auf eine Herausnahme des Windvorranggebietes VIII bei Badeborn aus dem sachlichen Teilplan „Windenergie“ hinwirke.

Dem KVP-Gutachten vom 27.03.2026 ist in diesem Punkt zu widersprechen. Denn es benennt die Außerachtlassung der städtebaulichen Planungshoheit der Stadt Ballenstedt als taugliche Maßnahme zur Herstellung der Kulturerbeverträglichkeit. Das läuft auf eine Negierung der städtebaulichen Planungshoheit der Stadt Ballenstedt hinaus.

Die Stadt Ballenstedt sieht ihrerseits im Bereich der Gemarkungsgrenze zur Stadt Quedlinburg/Ortsteil Badeborn das sog. Windvorranggebiet VIII mit sechs Windenergieanlagen im sachlichen Teilplan Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Harz vor. Die Kulturerbeverträglichkeit wirkt sich hier effektiv als begrenztes überregionales Kontingent aus, welches sich die Welterbestadt Quedlinburg offenbar einseitig zu Nutze machen möchte.

Stattdessen ist insoweit ein Ausgleich zwischen den verschiedenen, prinzipiell gleichwertigen Planungsinteressen der Kommunen zu suchen. Die Stadt Quedlinburg müsste hier ihrerseits „Abstriche“ machen, die aufgrund der standortbedingten Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Kulturerbe sogar noch stärker zu Lasten der Stadt Quedlinburg ausfallen dürften, da das Windvorranggebiet der Stadt Ballenstedt VIII räumlich viel weiter von den prägenden Elementen des Kulturerbes entfernt ist.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Knoppik

Gemeinde Dittfurt

Der Bürgermeister



Gemeinde Dittfurt, Bahnstraße 5, 06484 Dittfurt,

Welterbestadt Quedlinburg
Oberbürgermeister Herrn Frank Ruch
Markt 1
D-06484 Quedlinburg

Datum: 20.05.2026
Telefon: 03946 3022
E-Mail: info@dittfurt.de

Sehr geehrter Herr Ruch,

vielen Dank für die Beteiligung an den von Ihnen verfolgten Bauleitplanverfahren zum Zukunftsprojekt Morgenrot (Bebauungsplan Nr. 74 und 32. Änderung des Flächennutzungsplans). Gerne möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Aufschluss über Planungsüberlegungen der Gemeinde Dittfurt geben:

Auch die Gemeinde Dittfurt hat sich vorgenommen, mit der kommunalen Bauleitplanung den raumverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Nicht zuletzt aufgrund der Regelungen im Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, sodass für Standortgemeinden ein Interesse besteht, erneuerbare Energien vor Ort auszubauen.

In den vergangenen Monaten hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt konkret über einen möglichen Windpark im südöstlichsten Teil des Gemeindegebietes beraten. Diese Flächen grenzen teils unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 und den Bereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans an. In seiner Sitzung am 12.05.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt darüber abgestimmt, mit welchem Vorhabenträger ein entsprechendes Bauleitplanverfahren durchgeführt werden soll. Über die formelle Einleitung des Bauleitplanverfahrens soll voraussichtlich in der Sitzung am 11.06.2026 beraten und entschieden werden. Eine Karte des in Rede stehenden Plangebiets finden Sie in der Anlage.

Im Zusammenhang mit diesen Planungsüberlegungen bestehen seitens der Gemeinde Dittfurt im Grundsatz keine Einwände gegen die Planung zum Bebauungsplan Nr. 74 und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es wird jedoch darum gebeten, die Planungsüberlegungen der Gemeinde Dittfurt im weiteren Verfahren – insbesondere bei der Bewertung möglicher kumulativer Auswirkungen (u. a. Immissionsschutz, Denkmalschutz und Landschaftsbild) – angemessen zu berücksichtigen. Dabei sollte in der Abwägung auch den berechtigten Interessen benachbarter Gemeinden an ausreichenden Planungsspielräumen für eigene Vorhaben und Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hellmann
Bürgermeister

Bankverbindung: Gemeinde Dittfurt

Bank: Harzsparkasse
IBAN: DE20 8105 2000 0309 7554 50
BIC: NOLADE21HRZ

Stadt Seeland

Der Bürgermeister



Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstr. 1, 06469 Stadt Seeland

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Bearbeiter: A. Leipziger

Zimmer-Nr.: 30

Telefon: **034741/932-35**
Telefax: **034741/932-40**
E-Mail: a.leipziger@stadt-seeland.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
20.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sowie an der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Planungen der Stadt Seeland in Kenntnis setzen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Zukunftsprojekt Morgenrot stehen. Die Stadt Seeland verfolgt an der Gemeindegrenze zur Stadt Ballenstedt und damit in direkter Umgebung des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ eigene Planungen zugunsten der erneuerbaren Energien:

- Östlich des Plangebiets zum Zukunftsprojekt Morgenrot befindet sich in einem Abstand von rund 800 m das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgerenergiepark Badeborn-Hoym“, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen ist. Parallel wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hoym durchgeführt. Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss zu den Verfahren wurden jeweils am 13.05.2025 gefasst. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das regionalplanerisch vorgesehene Vorranggebiet VIII „Badeborn-Quedlinburg“ an.
- Nordöstlich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 74 und der 32. Änderung, nördlich der Bundesautobahn A 36 befindet sich das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Gatersleben. Mit der FNP-Änderung soll die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt rund 850 m vom Plangebiet des Zukunftsprojekts Morgenrot entfernt. Der Einleitungsbeschluss zur 6. FNP-Änderung wurde am 28.04.2026 gefasst. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen soll ab Mitte Juni erfolgen.

Eine Karte sowie Geodaten zu den Plangebieten finden Sie anbei.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Plangebiete bestehen Wechselwirkungen zwischen den Planungen der Stadt Quedlinburg und den von der Stadt Seeland verfolgten Planungen.

Wir möchten deshalb anregen, gerade bei der Prüfung der kumulativen Auswirkungen der Planung auch die von der Stadt Seeland verfolgten Planungen zu berücksichtigen. Dies betrifft etwa die Einschätzung zur Denkmalverträglichkeit, in der auch eine Wertung in Bezug auf die angrenzenden Flächen vorgenommen wird. Aus der veröffentlichten Zusammenfassung zur Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung sowie der Begründung geht nicht eindeutig hervor, welche Flächen und Projekte bei der kumulativen Prüfung herangezogen wurden. Es wird angeregt, die Angaben zu konkretisieren, um Missverständnissen über die Welterbeverträglichkeit der verschiedenen Planungen vorzubeugen.

Sofern die denkmalfachgutachterliche Bewertung dahingehend verstanden werden sollte, dass bereits die Umsetzung des Zukunftsprojekts Morgenrot den Rahmen eines welterbeverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien im Umfeld der Stadt Quedlinburg weitgehend ausschöpft, würde dies die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Seeland – insbesondere hinsichtlich eigener Windenergieplanungen beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Seeland bereits konkrete und durch Aufstellungsbeschlüsse unterlegte Planungen zur Windenergienutzung verfolgt. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Seeland für einen raum- und welterbeverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien sollten in der Abwägungsentscheidung der Stadt Quedlinburg angemessen berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den vonseiten der Stadt Seeland verfolgten Planungen stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.v. Käsebier
Bürgermeister

Stadt Seeland

Der Bürgermeister



Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstr. 1, 06469 Stadt Seeland

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Bearbeiter: A. Leipziger

Zimmer-Nr.: 30

Telefon: **034741/932-35**
Telefax: **034741/932-40**
E-Mail: a.leipziger@stadt-seeland.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
21.05.2026

Beteiligung am B-Planverfahren Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quedlinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 20.05.2026 müssen wir einwenden, dass die in der Präsentation zur Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (HIA) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO-Weltkulturerbe „Stiftkirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg in der Bürgerversammlung am 14.04.2020 vom Prof. Dr.- Ing. Michael Kloos in den Nachbarprojekten angenommenen Windenergieanlagen (blau markierte Darstellungen auf Seiten 41, 78 und 80) sowohl in der Anzahl als auch in der Positionierung nicht auf tatsächliche Planungsgrundlagen basieren.

Die verwendeten Darstellungen führen aus unserer Sicht zu einer fehlerhaften Bewertung der visuellen Auswirkungen auf das Weltkulturerbe.

Mit freundlichen Grüßen

Käsebier
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Vorharz - Markt 7 - 38828 Wegeleben

Welterbestadt Quedlinburg
Abteilung: 3.1 Bauverwaltung
Frau Marion Jantsch
Halberstädter Str. 45
06484 Quedlinburg

Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde

- Stadt Wegeleben
- Stadt Schwanebeck
- Gemeinde Dittfurt
- Gemeinde Groß Quenstedt
- Gemeinde Harsleben
- Gemeinde Hedersleben
- Gemeinde Selke-Aue



Handelnd im Namen und Auftrag der
Stadt Wegeleben

Amt: Bauamt
Bearbeiter/in: Torsten Ilgenstein
Durchwahl: 03 94 23 / 85 1 – 67
Fax: 03 94 23 / 85 1 – 93
E-Mail: torsten.ilgenstein@vorharz.net

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
3.1, 17.04.2026

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
rk-il

Datum
20.05.2026

Betreff: Bebauungsplan Nr. 74 – „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Frau Jantsch,

der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ beschlossen. Teil der Beschlussvorlagen war u.a. die Zusammenfassung der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO-Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“.

Die „Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP)“ des Gutachters „Michael Kloos planning and heritage consultancy“ vom 27.03.2026 hat ergeben, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Quedlinburg (VEP) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ unter anderem nicht zusammen mit dem Windvorranggebiet der Stadt Ballenstedt VIII im sachlichen Teilplan Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Harz mit sechs Windenergieanlagen verwirklicht werden kann, ohne dass die Belange des Kulturerbes tangiert werden. Im Zweifel sind davon auch andere Planungen in den Nachbargemeinden, wie hier zwischen Wegeleben und Harsleben, betroffen.

Mit der E-Mail vom 17.04.2026 informieren Sie darüber, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 20.05.2026 erfolgen soll.

Es wird hiermit darum gebeten, für die weitere Planung die städtebauliche Planung der Stadt Wegeleben und der Gemeinde Harsleben gem. § 1 Abs. 3 BauGB als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen. Die Stadt Quedlinburg hat insoweit gem. § 2 Abs. 1 die Bauleitplanung der Stadt Ballenstedt im

Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebots zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das ist offenbar bisher nicht geschehen.

Das KVP-Gutachten (Seite 9 unten) behauptet, das geplante Windvorranggebiet VIII bei Badeborn führe insbesondere an den Sichtpunkten „Schlossterasse“, „Münzenberg“ und „Altenburger Warte“ zu hohen negativen Auswirkungen, welche durch die bislang getroffenen Minderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden könnten, wobei der Gutachter hier Ausrufezeichen zur Bekräftigung seiner Bewertung verwendet (Seite 9 unten). Es sei daher zu empfehlen, dass die Welterbestadt Quedlinburg im Rahmen der Regionalplanung auf eine Herausnahme des Windvorranggebiets VIII bei Badeborn aus dem sachlichen Teilplan „Windenergie“ hinwirke. Im Zweifel sind von dieser Empfehlung auch die Planungen in den Nachbargemeinden Wegeleben und Harsleben betroffen.

Dem KVP-Gutachten vom 27.03.2026 ist in diesem Punkt zu widersprechen. Denn es benennt die Außerachtlassung der städtebaulichen Planungshoheit der Nachbargemeinden als taugliche Maßnahme zur Herstellung der Kulturerbeverträglichkeit. Das läuft auf eine Negierung der städtebaulichen Planungshoheit der Gemeinden Harsleben und der Stadt Wegeleben hinaus.

Die Gemeinde Harsleben und die Stadt Wegeleben sehen ihrerseits die Entwicklung eines eigenen Windparks in den Bereichen Harsleben und Wegeleben (Schmiedestein West und Ost) vor. Nach hiesiger Einschätzung werden diese Planungen durch das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ örtlich berührt. Die Kulturerbeverträglichkeit wirkt sich hier effektiv als begrenztes überregionales Kontingent aus, welches die Welterbestadt Quedlinburg sich offenbar einseitig zu Nutze machen möchte.

Stattdessen ist insoweit ein Ausgleich zwischen den verschiedenen prinzipiell gleichwertigen Planungsinteressen der Kommunen zu suchen. Die Stadt Quedlinburg müsste hier selbst „Abstriche“ machen, die aufgrund der standortbedingten Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Kulturerbe sogar noch stärker zu Lasten der Stadt Quedlinburg ausfallen dürften, da der Windpark Schmiedestein West und Ost räumlich viel weiter von den prägenden Elementen des Kulturerbes entfernt ist.

Mit freundlichen Grüßen
gz. René Kerl

Bürgermeister

